

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Softwarenutzung (Ausgabe 2026)

Gültig für: SaaS – On-Premise-Lizenz – Hybrid-Modell

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen (nachfolgend «Bedingungen» genannt) regeln das Rechtsverhältnis zwischen Steinemann Technology AG (nachfolgend «Unternehmer» genannt) und dem Besteller (nachfolgend «Besteller» genannt) über die Nutzung von Software des Unternehmers, unabhängig davon, ob die Software als Software as a Service (SaaS), als On-Premise-Lizenz oder als Hybrid-Modell bereitgestellt wird.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten ausschliesslich für gewerbliche Besteller (B2B). Sie sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der schriftlichen Annahme des Angebots als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Für den einmaligen Kauf von Hardware-Komponenten und Implementierungsleistungen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen sowie die Allgemeinen Bedingungen für Konventionelle Services des Unternehmers.
- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen den allgemeinen Bestimmungen dieser Bedingungen und den liefermodellspezifischen Bestimmungen (Kapitel 4) haben Letztere Vorrang.
- 1.5 Die Software ist ausschliesslich für den gewerblichen Einsatz bestimmt und nicht geeignet für den unmittelbaren Einsatz als Steuerungs- oder Sicherheitssystem für Maschinen, Produktionsanlagen oder Prozesse, bei denen ein Ausfall ohne menschliche Intervention zu Personen- oder erheblichen Sachschäden führen kann. Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der anwendbaren Sicherheits- und Verwendungsvorschriften.
- 1.6 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (eigenhändige Unterschrift) oder der Textform (E-Mail, sofern die Identität des Absenders nachvollziehbar ist). Qualifizierte elektronische Signaturen (QES) sind der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt (Art. 14 Abs. 2^{bis} OR).

2. Definitionen

- 2.1 «Software» bezeichnet die vom Unternehmer bereitgestellten Softwarelösungen gemäss Angebot, einschliesslich zugehöriger Dokumentation, unabhängig vom Liefermodell.
- 2.2 «Daten des Bestellers» bezeichnet alle Inhalte, Konfigurationen sowie die vom Besteller in die Software eingebrachten Daten, die nicht maschinengenerierte Betriebsdaten sind (insbesondere Stammdaten, Konfigurationsparameter, allfällige Personendaten). Maschinengenerierte Betriebsdaten werden in Ziff. 2.6 gesondert definiert.
- 2.3 «Nutzer» bezeichnet die vom Besteller autorisierten natürlichen Personen, die berechtigt sind, die Software im Rahmen dieser Bedingungen zu nutzen.
- 2.4 «Vertragslaufzeit» bezeichnet den im Angebot oder in der schriftlichen Annahme des Angebots vereinbarten Zeitraum der Softwarenutzung.
- 2.5 «Weiterentwicklungen» bezeichnet neue Versionen, Releases, Updates und Upgrades der Software, die der Unternehmer nach eigenem Ermessen bereitstellt. Ein Anspruch des Bestellers auf Bereitstellung bestimmter Weiterentwicklungen besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 2.6 «Maschinendaten» bezeichnet die von den Maschinen und Anlagen des Bestellers während des Betriebs automatisch generierten Roh-Messwerte und Prozesssignale (insbesondere Sensordaten, Betriebsparameter, Zustandsdaten, Fehlercodes), soweit diese durch die Software erfasst oder übertragen werden. Maschinendaten sind nicht-personenbezogen und stehen im Eigentum des Bestellers. Soweit Maschinendaten ausnahmsweise einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können (insbesondere durch Verknüpfung mit Bediener- oder Schichtkennungen), gelten für diesen Teil der Daten zusätzlich die Bestimmungen von Ziff. 13 (Datenschutz).
- 2.7 «Veredelte Daten» bezeichnet Analyseergebnisse, Auswertungen, Modelle, Benchmarks, Kennzahlen und sonstige Informationsprodukte, die der Unternehmer durch Verarbeitung, Aggregation oder Anreicherung von Maschinendaten oder anderen Quellen mit eigenen Algorithmen, Know-how oder Referenzdaten erstellt. Veredelte Daten sind geistiges Eigentum des Unternehmers und stehen diesem zur freien Verwendung zu.

3. Vertragsabschluss und Leistungsumfang

- 3.1** Der Vertrag über die Softwarenutzung ist mit dem Empfang der schriftlichen Annahme des Angebots durch den Unternehmer abgeschlossen. Angebote ohne Annahmefrist sind unverbindlich.
- 3.2** Der Leistungsumfang ergibt sich abschliessend aus dem Angebot und der schriftlichen Annahme des Angebots sowie, sofern vereinbart, dem anwendbaren Service Level Agreement (SLA). Es bestehen keine weitergehenden Leistungspflichten des Unternehmers.
- 3.3** Der Unternehmer ist berechtigt, die Software weiterzuentwickeln, sofern der vereinbarte Leistungsumfang nicht wesentlich vermindert wird. Ankündigungen technischer Änderungen erfolgen mit angemessener Vorlauffrist.
- 3.4** Für Weiterentwicklungen gilt Ziff. 2.5 dieser Bedingungen.
- 3.5** Der Unternehmer darf zur Erbringung der Softwareleistungen qualifizierte Dritte beiziehen. Er bleibt gegenüber dem Besteller für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich.
- 3.6** Wartungs- und Supportleistungen sowie Weiterentwicklungen sind im vereinbarten Leistungsumfang enthalten. Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere kundenspezifische Anpassungen oder Erweiterungen, bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

4. Liefermodelle

4.1 Software as a Service (SaaS)

- 4.1.1** Bei SaaS-Modellen stellt der Unternehmer die Software über ein Datennetz als Dienst zur Verfügung. Der Betrieb der Infrastruktur obliegt dem Unternehmer.
- 4.1.2** Sofern ein Service Level Agreement (SLA) vereinbart wurde, bildet dieses Bestandteil dieser Bedingungen und definiert Verfügbarkeitsziele, Reaktionszeiten und Service Credits. Sofern kein SLA vereinbart wurde, erbringt der Unternehmer den Dienst nach dem Massstab der branchenüblichen Sorgfalt; ein Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit oder Service Credits besteht nicht.
- 4.1.3** Geplante Wartungsfenster werden dem Besteller rechtzeitig angekündigt und gelten nicht als Ausfallzeiten.
- 4.1.4** Störungen sind dem Unternehmer unverzüglich über den vereinbarten Supportkanal in Textform zu melden.
- 4.1.5** Sofern der Besteller für kritische Betriebsprozesse auf den Dienst angewiesen ist, liegt es in seiner Verantwortung, geeignete Redundanz- und Ausweichmassnahmen vorzusehen.

4.2 On-Premise-Lizenz

- 4.2.1** Bei On-Premise-Modellen stellt der Unternehmer die Software zur Installation auf der eigenen Infrastruktur des Bestellers bereit. Betrieb, Wartung und Sicherung der Infrastruktur obliegen vollständig dem Besteller.
- 4.2.2** Die Lieferung gilt als vollzogen mit Übergabe des Installationsmediums bzw. Freischaltung des Downloadlinks.
- 4.2.3** Updates und Patches werden im vereinbarten Supportumfang bereitgestellt. Der Besteller ist für die zeitgerechte Installation verantwortlich.
- 4.2.4** Der Besteller betreibt die Software ausschliesslich auf Systemen, die den vom Unternehmer definierten Mindestanforderungen entsprechen.

4.3 Hybrid-Modell

- 4.3.1** Bei Hybrid-Modellen gelten die Bestimmungen von Kap. 4.1 und 4.2 entsprechend für den jeweiligen SaaS- bzw. On-Premise-Anteil der Lösung. Das Angebot definiert, welche Komponenten als SaaS und welche als On-Premise erbracht werden.

5. Nutzungsrecht

- 5.1** Der Unternehmer räumt dem Besteller für die vereinbarte Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Software im vereinbarten Umfang ein. Bei zeitlich unbefristeten Lizenzverträgen gilt das Nutzungsrecht für die Dauer des Vertragsverhältnisses.
- 5.2** Das Nutzungsrecht berechtigt den Besteller, autorisierten Nutzern den Zugang zur Software für eigene betriebliche Zwecke zu gestatten. Eine Weitergabe an Dritte ausserhalb der Betriebsorganisation des Bestellers ist nicht gestattet.
- 5.3** Sämtliche Immaterialgüterrechte an der Software, an der zugrunde liegenden Infrastruktur, an Algorithmen, Konzepten und Dokumentationen verbleiben beim Unternehmer bzw. bei den berechtigten Rechteinhabern. Diese Bedingungen begründen keine Übertragung von Eigentumsrechten.
- 5.4** Die Daten des Bestellers gemäss Ziff. 2.2 sowie die Maschinendaten gemäss Ziff. 2.6 stehen im Eigentum des Bestellers. Der Unternehmer bearbeitet die Daten des Bestellers gemäss Ziff. 2.2 ausschliesslich zur vertragsgemässen Leistungserbringung; für Maschinendaten gilt Ziff. 6.4.

- 5.5** Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software zu dekompile, zu disassemblieren oder anderweitig rückzuentwickeln (Reverse Engineering), soweit dies nicht durch zwingendes Recht ausdrücklich gestattet ist. Erkenntnisse aus einer nach zwingendem Recht zulässigen Interoperabilitätsanalyse dürfen nicht zur Entwicklung eines konkurrierenden Produkts genutzt werden.
- 5.6** Der Besteller stellt sicher, dass die Nutzung der Software durch seine Nutzer den Bestimmungen dieser Bedingungen entspricht. Er haftet für Verstösse seiner Nutzer wie für eigene Verstösse.

6. Pflichten und Verantwortung des Unternehmers

- 6.1** Der Unternehmer erbringt die vereinbarten Softwareleistungen mit der Sorgfalt eines fachkundigen Softwareanbieters und nach dem Stand der Technik.
- 6.2** Der Unternehmer ist insbesondere verantwortlich für:
- Sicherheit der vom Unternehmer betriebenen Softwareschicht und Infrastruktur (bei SaaS- und Hybrid-Modellen)
 - Regelmässige Sicherheits-Updates und Patches der Softwarekomponenten im Verantwortungsbereich des Unternehmers
 - Verschlüsselung der Datenübertragung zwischen der Infrastruktur des Unternehmers und den Zugangspunkten des Bestellers
 - Physische Sicherheit der vom Unternehmer genutzten Rechenzentren und Cloud-Infrastruktur
 - Meldung von Sicherheitsvorfällen, die Daten des Bestellers betreffen, innert 72 Stunden nach Bekanntwerden
 - Bereitstellung einer Übersicht der technischen Sicherheitsmassnahmen auf schriftliche Anfrage («Security Summary»)
- 6.3** Sofern die Software Drittkomponenten oder Open-Source-Software enthält, stellt der Unternehmer auf Anfrage eine Übersicht der verwendeten Drittkomponenten einschliesslich deren wesentlicher Lizenzbedingungen zur Verfügung.
- 6.4** Der Unternehmer ist berechtigt, Maschinendaten gemäss Ziff. 2.6 für folgende eigene Zwecke zu nutzen: (a) Qualitäts- und Funktionssicherung der Software; (b) Weiterentwicklung der Software und Produkte des Unternehmers; (c) Erstellung von Veredelten Daten gemäss Ziff. 2.7 (insbesondere Benchmarks, Prozessoptimierungsmodelle); (d) anonymisiertes, aggregiertes Branchen-Benchmarking, sofern keine Rückschlüsse auf den Besteller möglich sind. Die namentliche Identifikation des Bestellers oder die Weitergabe nicht anonymisierter Maschinendaten an Dritte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Bestellers ist untersagt, soweit dies nicht zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist (vgl. Ziff. 3.5).
- 6.5** Soweit die Software zusätzlich nicht-personenbezogene Software-Diagnosedaten erhebt (insbesondere Performance-Metriken, Fehlerlogs, Systemzustände der Software selbst – nicht Maschinendaten gemäss Ziff. 2.6), dient dies ausschliesslich der Qualitäts- und Funktionssicherung sowie der Weiterentwicklung der Software. Art und Umfang der erhobenen Diagnosedaten werden in der Produktdokumentation ausgewiesen. Für Maschinendaten gilt Ziff. 6.4 sowie, soweit anwendbar, Ziff. 14. Soweit Diagnosedaten Personendaten im Sinne des DSG enthalten sollten, gilt ausschliesslich Ziff. 13.

7. Pflichten und Verantwortung des Bestellers

- 7.1** Der Besteller sorgt auf eigene Kosten und Verantwortung für die zur Nutzung der Software erforderliche IT-Infrastruktur gemäss den technischen Anforderungen des Unternehmers.
- 7.2** Der Besteller benennt eine verantwortliche Ansprechperson («Systemverantwortlicher»), die befugt ist, verbindliche Entscheidungen und Weisungen im Zusammenhang mit der Softwarenutzung zu erteilen.
- 7.3** Der Besteller macht den Unternehmer spätestens bei Vertragsabschluss auf standortspezifische Sicherheitsvorschriften, regulatorische Anforderungen und Normen aufmerksam, die für den Betrieb der Software relevant sind.
- 7.4** Verletzt der Besteller seine Mitwirkungspflichten, entfällt jede Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung vereinbarter Leistungsziele und Termine. Allfällige Mehraufwände gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.5** Es ist dem Besteller untersagt, die Software in einer Weise zu nutzen, die gegen anwendbare Gesetze verstösst, dem Zweck der Software nicht entspricht oder die Infrastruktur des Unternehmers übermässig belastet.
- 7.6** Der Besteller hält die Anzahl der aktiven Nutzer im Rahmen des vereinbarten Kontingents. Übersteigt die Nutzung das Kontingent, meldet der Besteller dies dem Unternehmer unverzüglich. Der Unternehmer ist berechtigt, die Mehrnutzung nach vorgängiger Information nachzubelasten, sofern der Besteller die Überschreitung nicht innert 30 Tagen bereinigt.
- 7.7** Der Besteller ist insbesondere verantwortlich für:

- Schutz seiner eigenen Netzwerkinfrastruktur durch geeignete Massnahmen, insbesondere Firewalls, Netzwerksegmentierung (OT/IT-Trennung) und Zugangskontrollen
- Einrichtung und Betrieb eines gesicherten Kommunikationskanals (z.B. VPN oder TLS) für den Datenaustausch mit der Software gemäss den technischen Anforderungen des Unternehmers
- Einschränkung von Netzwerkverbindungen auf die für den Betrieb der Software notwendigen Ports und Protokolle
- Verwaltung und Schutz aller Zugangsdaten und Nutzerkonten; Einsatz geeigneter Authentifizierungsmechanismen (z.B. Multi-Faktor-Authentifizierung, soweit unterstützt)
- Sicherheit und Aktualität der Endgeräte, die zur Nutzung der Software eingesetzt werden (Betriebssystem-Updates, Virenschutz)
- Schutz der eigenen OT-Umgebung (Produktionsnetzwerk, Maschinen, Steuerungen) vor unbefugtem Zugriff, auch über die Software
- Unverzügliche Meldung von Sicherheitsvorfällen im eigenen Verantwortungsbereich, die den Dienst oder Daten des Unternehmers betreffen könnten
- Sicherstellung, dass die von ihm konfigurierten Maschinendaten-Erfassungen und -Exporte gemäss Ziff. 2.6 keine direkte Verknüpfung mit identifizierbaren Personen (insbesondere Bediener- oder Login-Kennungen) enthalten, soweit dies technisch nicht ausdrücklich vereinbart ist; erfolgt eine solche Verknüpfung dennoch, informiert der Besteller den Unternehmer unverzüglich, damit die Bestimmungen von Ziff. 13 angewendet werden können.

8. Informationssicherheit – Abgrenzung und geteilte Verantwortung

- 8.1** Die Verantwortungsbereiche für die Informationssicherheit sind in Ziff. 6.2 (Unternehmer) und Ziff. 7.7 (Besteller) verbindlich abgegrenzt. Beide Parteien sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Sicherheitsmassnahmen kontinuierlich und dem Stand der Technik entsprechend zu erfüllen.
- 8.2** Sicherheitsvorfälle, die ihren Ursprung im Verantwortungsbereich des Bestellers haben (insbesondere kompromittierte Zugangsdaten, Schadsoftware auf Endgeräten, ungesicherte OT-Netzwerke oder unzureichende Netzsegmentierung), gehen zulasten des Bestellers. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die aus solchen Vorfällen entstehen, auch wenn sie zu einer Beeinträchtigung der Software führen.
- 8.3** Der Besteller verpflichtet sich, die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten technischen Sicherheitsrichtlinien einzuhalten. Wesentliche Abweichungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmers.
- 8.4** Beide Parteien koordinieren im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalls mit Auswirkung auf die jeweils andere Partei unverzüglich und arbeiten bei der Untersuchung und Behebung zusammen.

9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 9.1** Die Vergütung ist im Angebot festgelegt und versteht sich in der im Angebot angegebenen Währung, exklusive Mehrwertsteuer, ohne Abzug von Skonto oder sonstigen Abzügen.
- 9.2** Periodisch wiederkehrende Gebühren (z.B. Jahresgebühren) sind im Voraus zu bezahlen. Einmalige Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
- 9.3** Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet. Der Verzugszinssatz beträgt mindestens 5 % pro Jahr. Ist der vertraglich vereinbarte Zinssatz höher, gilt dieser.
- 9.4** Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen oder Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen, es sei denn, die Gegenforderung ist vom Unternehmer schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 9.5** Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen ist der Unternehmer nach schriftlicher Mahnung berechtigt, den Zugang zur Software bis zur vollständigen Zahlung zu sperren. Die Zahlungspflicht bleibt unberührt. Auch im Fall einer Sperrung des Zugangs ist der Unternehmer zur ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziff. 10.2 berechtigt.
- 9.6** Der Unternehmer ist berechtigt, die Vergütung für wiederkehrende Leistungen bei Verlängerung der Vertragslaufzeit anzupassen. Die Preisanpassung wird dem Besteller mindestens 60 Tage vor Ablauf der laufenden Vertragslaufzeit schriftlich mitgeteilt. Akzeptiert der Besteller die Preisanpassung nicht, ist er berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung ausserordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist dem Unternehmer innert 20 Tagen nach Zustellung der Preisanpassungsankündigung schriftlich einzureichen.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 10.1** Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Angebot. Bei wiederkehrenden Nutzungsmodellen verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 60 Tagen vor Ablauf der laufenden Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Nach erfolgter Kündigung bleibt die Software bis zum

Ende der laufenden Vertragslaufzeit vollumfänglich nutzbar. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren erfolgt nicht.

- 10.2** Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich und fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei: (a) wesentlicher Vertragsverletzung durch die andere Partei, sofern diese nicht innert 30 Tagen nach schriftlicher Abmahnung behoben wird; (b) Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen; (c) Insolvenz, Nachlassstundung oder Liquidation der anderen Partei; (d) schwerwiegender und wiederholter Verletzung von Datenschutz-, Geheimhaltungs- oder Informationssicherheitspflichten.
- 10.3** Im Falle der Kündigung durch den Besteller ohne wichtigen Grund vor Ablauf der Mindestlaufzeit bleibt die Zahlungspflicht für die verbleibende Vertragslaufzeit bestehen.
- 10.4** Nach Beendigung des Vertrags stellt der Unternehmer dem Besteller bei SaaS-Modellen während 30 Tagen lesenden Zugang zur Software für den Export der Daten des Bestellers zur Verfügung. Anschliessend werden die Daten unwiderruflich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Bei On-Premise-Modellen hat der Besteller die Software nach Vertragsende zu deinstallieren und sämtliche Kopien zu vernichten.

11. Gewährleistung

- 11.1** Der Unternehmer gewährleistet, dass die Software während der Vertragslaufzeit im Wesentlichen den vereinbarten Eigenschaften entspricht und er über die zur Einräumung der Nutzungsrechte erforderlichen Rechte verfügt.
- 11.2** Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel bei sorgfältiger Nutzung hätte entdeckt werden können, spätestens innert 14 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Der Unternehmer beseitigt bestätigte Mängel innert angemessener Frist. Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl, kann der Besteller eine angemessene Minderung der Vergütung verlangen.
- 11.3** Keine Gewährleistung besteht für Beeinträchtigungen, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die ausserhalb des Einflussbereichs des Unternehmers liegen, insbesondere auf unzureichende kundenseitige Infrastruktur, eigenmächtige Eingriffe des Bestellers oder Dritter, oder höhere Gewalt.
- 11.4** Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Vorbehalten bleibt die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten gemäss Art. 100 OR. Zur Verjährung von Mängelansprüchen vgl. Ziff. 11.5.
- 11.5** Mängelansprüche des Bestellers verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Software bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel bei sorgfältiger Nutzung hätte entdeckt werden können, soweit gesetzlich zulässig. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist bei arglistigem Verschweigen von Mängeln.

12. Haftung

- 12.1** Der Unternehmer haftet gegenüber dem Besteller nur für solche Schäden, die er, seine Organe, sein Personal oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung der Softwareleistungen schuldhaft verursacht haben. Die Haftung für Sachschäden ist insgesamt beschränkt auf CHF 5'000'000.– (Schweizer Franken fünf Millionen) je Schadenereignis. Bezüglich Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung.
- 12.2** Vorbehältlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Unternehmers dem Besteller gegenüber für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vermögensschäden und Verluste als Folge einer Verzögerung oder Unterbrechung der Leistungserbringung sowie für Ertragseinbussen, Datenverluste oder Folgeschäden ausgeschlossen, soweit diese auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen. Ebenso sind weitere Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden jeder Art – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit diese auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen und gesetzlich zulässig.
- 12.3** Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal oder seine Nutzer verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn Personal des Unternehmers die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen, Unterlassungen oder bei der Überwachung den Schaden verursacht hat. Der Besteller hat zudem für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur, Systeme und Zugangsmittel verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Personal des Unternehmers diese ohne Beanstandung verwendet hat, es sei denn, dass es bei zumutbarer Aufmerksamkeit die Mängel hätte erkennen können.
- 12.4** Macht ein Dritter gegenüber dem Unternehmer Ansprüche wegen einer Verletzung von Immaterialgüterrechten durch eine vom Besteller veranlasste Nutzung der Software geltend, so stellt der Besteller den Unternehmer von solchen Ansprüchen frei und ersetzt ihm den nachgewiesenen Schaden.

13. Datenschutz

- 13.1** Soweit der Unternehmer im Rahmen der Softwarenutzung Personendaten des Bestellers oder seiner Mitarbeitenden bearbeitet, erfolgt dies als Auftragsbearbeiter im Sinne des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG). Einzelheiten regelt der gesonderte Auftragsbearbeitungsvertrag (AVV / Anlage Datenschutz), welcher Bestandteil dieser Bedingungen ist, sofern Personendaten bearbeitet werden.
- 13.2** Der Besteller ist für die Rechtmässigkeit der von ihm in der Software bearbeiteten Personendaten verantwortlich. Er stellt sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auftragsbearbeitung erfüllt sind und allfällige Betroffene in geeigneter Weise informiert wurden.
- 13.3** Der Unternehmer darf die Daten des Bestellers im Sinne von Ziff. 2.2 ausschliesslich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bearbeiten. Eine Verwendung für eigene oder fremde Zwecke ist untersagt. Maschinendaten gemäss Ziff. 2.6 fallen nicht unter diese Bestimmung; für sie gilt Ziff. 6.4 sowie, soweit anwendbar, Ziff. 14.
- 13.4** Für Besteller mit Sitz oder Niederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum gilt ergänzend die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Auftragsbearbeitungsvertrag wird in diesem Fall entsprechend angepasst. Maschinendaten gemäss Ziff. 2.6 sind keine Personendaten und unterstehen nicht dem Datenschutzrecht; für sie gilt Ziff. 6.4 und, soweit anwendbar, Ziff. 14.

14. Datenzugang (EU Data Act)

- 14.1** Ziff. 14.2 bis 14.6 gelten als materielle Kernregelung des Datenzugangs für alle Besteller unabhängig von deren Sitz. Für Besteller mit Sitz oder Niederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelten darüber hinaus ausschliesslich diejenigen Zusatzpflichten, die sich unmittelbar und zwingend aus dem EU Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854 über den Datenzugang) ergeben, soweit dieser auf das Vertragsverhältnis anwendbar ist. Für Besteller mit Sitz oder Niederlassung ausserhalb des EWR gelten Ziff. 14.2 bis 14.6 entsprechend, ohne diese spezifisch aus dem EU Data Act folgenden Zusatzpflichten.
- 14.2** Der Besteller hat das Recht, über eine vom Unternehmer bereitgestellte Programmierschnittstelle (API) auf die von seinen Maschinen generierten Maschinendaten zuzugreifen und diese zu exportieren. Umfang, Format und technische Anforderungen der API sind im Angebot oder in der technischen Dokumentation beschrieben. Der Unternehmer ist verpflichtet, die API während der Vertragslaufzeit bereitzuhalten und auf dem Stand der Technik zu halten.
- 14.3** Das Datenzugangsrecht gemäss Ziff. 14.2 umfasst ausschliesslich Maschinendaten gemäss Ziff. 2.6. Kein Anspruch des Bestellers besteht auf Zugang zu Veredelten Daten gemäss Ziff. 2.7 (insbesondere Analyseergebnisse, Prozessoptimierungsmodelle, Benchmarks und sonstige vom Unternehmer erstellte Informationsprodukte). Veredelte Daten sind geistiges Eigentum des Unternehmers.
- 14.4** Der Unternehmer ist berechtigt, Maschinendaten des Bestellers für die in Ziff. 6.4 genannten Zwecke zu nutzen. Eine Verwendung zur Weitergabe an Wettbewerber des Bestellers ist untersagt. Der Besteller stimmt mit Vertragsabschluss der Nutzung seiner Maschinendaten durch den Unternehmer gemäss Ziff. 6.4 ausdrücklich zu.
- 14.5** Sofern der Unternehmer Maschinendaten des Bestellers an Dritte weitergibt, ist dies nur zulässig: (a) zur Erbringung der vereinbarten Leistungen durch qualifizierte Dritte gemäss Ziff. 3.5, wobei diese Dritten mindestens gleichwertige Geheimhaltungspflichten wie der Unternehmer gemäss Ziff. 17 einzuhalten haben; oder (b) auf ausdrückliche schriftliche Weisung des Bestellers. Eine Weitergabe an Unternehmen, die in direktem Wettbewerb mit dem Besteller stehen, ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers untersagt.
- 14.6** Der Datenzugang nach dieser Ziff. 14 steht unter dem Vorbehalt der Einhaltung von Ziff. 18 (Exportkontrolle). Der Unternehmer ist berechtigt, den Zugang zu verweigern oder einzuschränken, soweit dies zur Einhaltung anwendbarer Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften erforderlich ist.

15. Cybersicherheit (EU Cyber Resilience Act)

- 15.1** Der EU Cyber Resilience Act (Verordnung (EU) 2024/2847, «CRA») erfasst Hersteller, die Produkte mit digitalen Elementen im EU-Markt in Verkehr bringen, unabhängig vom Sitz des Herstellers oder des Bestellers. Soweit die Software dieser Regulierung unterliegt, erfüllt der Unternehmer die ihn als Hersteller treffenden Pflichten gemäss CRA; die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 15 gelten zusätzlich und unabhängig vom Sitz des Bestellers. Die Pflichten umfassen insbesondere: (a) Sicherheit der Software nach dem Stand der Technik (Security by design und by default); (b) Bereitstellung von Sicherheitsupdates für den gesetzlich vorgesehenen Unterstützungszeitraum; (c) Dokumentation der Softwarekomponenten (Software Bill of Materials, SBOM) auf Anfrage.
- 15.2** Der Unternehmer meldet aktiv ausgenutzte Schwachstellen und schwerwiegende Sicherheitsvorfälle gemäss den Anforderungen des CRA ab dessen Anwendbarkeit (September 2026) an die zuständige Behörde.

Schwachstellen, die Systeme oder Maschinendaten des Bestellers betreffen könnten, werden dem Besteller unverzüglich, spätestens innert 24 Stunden nach Bekanntwerden mitgeteilt.

- 15.3** Der Besteller ist verpflichtet, vom Unternehmer als sicherheitsrelevant eingestufte Updates innert 30 Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung zu installieren. Unterlässt der Besteller die Installation innert dieser Frist, entfällt die Haftung des Unternehmers für Sicherheitsschäden, die auf das unterlassene Update zurückzuführen sind; vorbehalten bleibt die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers gemäss Ziff. 12.2. Gleichzeitig ist der Unternehmer berechtigt, den Zugang zur Software bis zur vollständigen Installation des Updates einzuschränken.
- 15.4** Diese Bestimmungen gelten vorbehaltlich der stufenweisen Anwendbarkeit des CRA (vollständige Anwendbarkeit ab Dezember 2027). Der Unternehmer ist berechtigt, diese Bedingungen gemäss Ziff. 21 anzupassen, sobald neue CRA-Anforderungen im Zeitpunkt der Anpassung verbindlich werden. Die Anpassung gilt als wesentlich im Sinne von Ziff. 21.2, sofern sie zu einer Erhöhung der Pflichten des Bestellers führt. Dies gilt auch, soweit eine solche Pflichtenerhöhung im Zusammenhang mit einer Aktualisierung von Anhang 3 (Ziff. 16.1) steht; die dortige Ausnahme vom Verfahren nach Ziff. 21 erfasst ausschliesslich die reine Kategorisierung einer Applikation, nicht aber eine damit verbundene Erhöhung der Pflichten des Bestellers aufgrund neuer CRA-Anforderungen, die im Zeitpunkt der Aktualisierung verbindlich werden.

16. Maschinenverordnung (EU) 2023/1230

- 16.1** Die Software besteht aus einzelnen Applikationen, die in Anhang 3 («Kategorisierung Unity-Applikationen») nach ihrer Funktion kategorisiert sind. Soweit eine Applikation gemäss Anhang 3 als «informations-/analyseunterstützend» eingestuft ist, ist sie als eigenständiges Produkt so konzipiert und wird so eingesetzt, dass sie ausschliesslich informations- und analyseunterstützende Funktionen erfüllt (insbesondere Monitoring, Dashboards, Visualisierung, Auswertungen, Diagnose) und keine sicherheitsrelevanten Steuerungsfunktionen von Maschinen oder Anlagen im Sinne von Art. 3 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/1230 («Maschinenverordnung») übernimmt; sie stellt daher kein Sicherheitsbauteil im Sinne der Maschinenverordnung dar. Soweit eine Applikation gemäss Anhang 3 als «steuernd» eingestuft ist, gilt sie als Sicherheitsbauteil im Sinne von Art. 3 Ziff. 3 der Maschinenverordnung; für sie gilt Ziff. 16.3. Der Unternehmer aktualisiert Anhang 3 bei Einführung neuer oder wesentlich veränderter Applikationen. Die blosser Aktualisierung von Anhang 3 als solche (d.h. die technische Zuordnung einer Applikation zu einer der beiden Kategorien und den bereits in dieser Ziff. 16.1 sowie Ziff. 16.3 geregelten Rechtsfolgen) stellt keine Änderung dieser Bedingungen im Sinne von Ziff. 21 dar und bedarf nicht des dortigen Verfahrens; Ziff. 15.4 bleibt jedoch vorbehalten und unberührt, soweit die Einführung oder Hochstufung einer Applikation zugleich zu einer Erhöhung der Pflichten des Bestellers aufgrund neuer, im Zeitpunkt der Aktualisierung verbindlich werdender CRA-Anforderungen führt. Der Unternehmer informiert den Besteller in jedem Fall über eine Aktualisierung von Anhang 3, soweit sich dadurch die Einstufung einer vom Besteller bereits genutzten Applikation von «informations-/analyseunterstützend» zu «steuernd» ändert. Ziff. 1.5 bleibt vorbehalten.
- 16.2** Der Fernzugriff des Unternehmers auf Maschinen und Anlagen des Bestellers im Rahmen der Software ist auf Diagnose, Beobachtung und die Bereitstellung von Auswertungen beschränkt. Ein aktiver Eingriff in sicherheitsrelevante Steuerungsparameter von Maschinen oder Anlagen (insbesondere Schleifhöhe, Vorschub oder vergleichbare Prozessparameter, deren Fehleinstellung die Sicherheit von Personen gefährden kann) über die Software ist ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies für den Einzelfall ausdrücklich schriftlich. Eine solche Vereinbarung bedarf der vorgängigen Prüfung, ob dadurch eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 3 Ziff. 16 der Maschinenverordnung bewirkt wird; in diesem Fall gelten die Bestimmungen von Ziff. 16.3.
- 16.3** Soweit die Software ausnahmsweise als Sicherheitsbauteil im Sinne von Art. 3 Ziff. 3 der Maschinenverordnung qualifiziert oder der Unternehmer durch eine im Einzelfall vereinbarte digitale Änderung gemäss Ziff. 16.2 als Hersteller im Sinne von Art. 18 der Maschinenverordnung gilt, erfüllt der Unternehmer die ihn treffenden Herstellerpflichten gemäss Art. 10 der Maschinenverordnung, insbesondere betreffend Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung, technische Dokumentation und deren Aufbewahrung während mindestens 10 Jahren. Der Unternehmer stellt der zuständigen Marktüberwachungsbehörde auf begründete Anfrage den Quellcode oder die Programmierlogik zur Verfügung, soweit dies zur Überprüfung der Konformität mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erforderlich ist. Die Geheimhaltungspflichten gemäss Ziff. 17 gelten insoweit nicht; der Unternehmer informiert den Besteller über eine erfolgte Offenlegung, soweit ihm dies rechtlich gestattet ist.
- 16.4** Für Steuerungssoftware, die gemäss Ziff. 16.3 als Sicherheitsbauteil qualifiziert, kann der Besteller mit dem Unternehmer den Abschluss einer gesonderten Quellcode-Hinterlegungsvereinbarung (Escrow) mit einem vom Unternehmer benannten oder gemeinsam bestimmten Escrow-Agenten (z.B. Notar oder spezialisierter Treuhänder) vereinbaren. Eine solche Vereinbarung regelt insbesondere den Umfang der hinterlegten Software,

die Voraussetzungen für die Freigabe an den Besteller sowie die Kostentragung, und bedarf der Schriftform. Ohne eine solche gesonderte Vereinbarung besteht kein Anspruch des Bestellers auf Herausgabe oder Hinterlegung des Quellcodes. Die Pflicht des Unternehmers zur Offenlegung des Quellcodes gegenüber der zuständigen Marktüberwachungsbehörde gemäss Ziff. 16.3 bleibt unberührt.

- 16.5** Der Besteller informiert den Unternehmer unverzüglich, wenn er die Software in einer Weise einsetzt oder einzusetzen beabsichtigt, die über die in Ziff. 16.1 beschriebenen informations- und analyseunterstützenden Funktionen hinausgeht oder sicherheitsrelevante Maschinenfunktionen betreffen könnte. Wird die Software in Maschinenlinien integriert, die Komponenten anderer Hersteller (Fremdmaschinen) umfassen, trägt der Besteller die Verantwortung für die Gesamtkonformität der Anlage, soweit die Software nicht selbst als Sicherheitsbauteil gemäss Ziff. 16.3 qualifiziert.
- 16.6** Diese Bestimmungen gelten unabhängig vom Sitz des Bestellers, soweit die Maschinenverordnung auf die betroffene Maschine oder Anlage anwendbar ist. Die Maschinenverordnung gilt vollständig ab dem 20. Januar 2027; einzelne Bestimmungen, insbesondere zur Marktüberwachung, sind bereits vorher anwendbar. Für das Zusammenspiel mit dem EU Cyber Resilience Act gemäss Ziff. 15 gilt: Beide Regelwerke sind parallel anwendbar, soweit die Software sowohl als Produkt mit digitalen Elementen im Sinne des CRA als auch als Sicherheitsbauteil im Sinne der Maschinenverordnung qualifiziert.

17. Geheimhaltung

- 17.1** Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Als vertraulich gelten insbesondere technische Unterlagen, Konfigurationen, Geschäftsdaten und Betriebs- bzw. Produktionsdaten.
- 17.2** Die Geheimhaltungspflicht besteht bereits vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von 5 Jahren fort. Für Informationen, die als Geschäftsgeheimnis qualifizieren (insbesondere technische Algorithmen, Produktionsverfahren, Softwarearchitektur), gilt die Geheimhaltungspflicht unbefristet.
- 17.3** Der Unternehmer ist berechtigt, den Besteller mit dessen schriftlichem Einverständnis als Referenzkunden zu nennen.

18. Exportkontrolle

- 18.1** Die Software sowie damit verbundene Informationen und Technologien können den Export- und Importkontrollvorschriften der Schweiz und anderer Länder unterliegen. Der Besteller ist verpflichtet, alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften einzuhalten und den Unternehmer auf Anfrage über die beabsichtigte Verwendung und den Verwendungsort zu informieren. Dies gilt auch für den Datenzugang gemäss Ziff. 14.
- 18.2** Der Besteller stellt sicher, dass weder er noch seine Nutzer die Software an Personen, Unternehmen oder in Länder weitergeben, die auf Sanktionslisten stehen oder gegenüber denen Handelsbeschränkungen gelten. Der Unternehmer hält seinerseits die für ihn anwendbaren Export- und Sanktionsvorschriften ein und liefert keine Leistungen an Personen, Unternehmen oder in Länder, für die ein entsprechendes gesetzliches Verbot besteht.

19. Höhere Gewalt

- 19.1** Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, soweit diese auf Ereignisse zurückzuführen ist, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewandt werden konnten (höhere Gewalt). Dazu zählen insbesondere: Naturereignisse, Epidemien, kriegerische Ereignisse, behördliche Massnahmen sowie Ausfälle der öffentlichen Telekommunikationsinfrastruktur.
- 19.2** Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu informieren und alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen zu minimieren. Dauert der Zustand der höheren Gewalt länger als 60 Tage, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Schadenersatzpflicht zu kündigen.

20. Vertragsauflösung durch den Unternehmer

- 20.1** Treten nach Vertragsabschluss Ereignisse ein, die der Unternehmer weder voraussehen noch abwenden konnte (insbesondere höhere Gewalt oder tatsächliche nachträgliche Unmöglichkeit), und verändern diese die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Softwareleistung erheblich oder machen deren Erbringung unmöglich, wird der Vertrag zunächst angemessen angepasst. Soweit eine Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Unternehmer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen, sofern den Unternehmer kein Verschulden an der Unmöglichkeit trifft.

21. Änderungen dieser Bedingungen

- 21.1** Der Unternehmer ist berechtigt, diese Bedingungen mit einer Vorlauffrist von mindestens 60 Tagen in Textform (einschliesslich E-Mail) anzupassen. Die Mitteilung hat die wesentlichen Änderungen klar zu bezeichnen. Widerspricht der Besteller nicht innert 30 Tagen nach Zustellung, gelten die neuen Bedingungen als angenommen. Bei wesentlichen Änderungen steht dem Besteller das Sonderkündigungsrecht gemäss Ziff. 21.2 zu.
- 21.2** Als wesentlich im Sinne von Ziff. 21.1 gelten Änderungen, die den Besteller erheblich benachteiligen. Darunter fallen insbesondere: (a) Erhöhung der Vergütung ausserhalb des Anwendungsbereichs von Ziff. 9.6; (b) Einschränkung des vereinbarten Nutzungsumfangs oder des Leistungsumfangs; (c) Erweiterung von Haftungsausschlüssen oder Gewährleistungsbeschränkungen zulasten des Bestellers; (d) Verkürzung von Fristen, die dem Besteller zur Ausübung von Rechten zur Verfügung stehen; (e) Einführung neuer wesentlicher Pflichten des Bestellers. Bei Vorliegen einer wesentlichen Änderung steht dem Besteller das Recht zu, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ausserordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist dem Unternehmer innert 20 Tagen nach Zustellung der Änderungsmitteilung schriftlich einzureichen.

22. Einsatz von KI-gestützten Funktionen

- 22.1** Sofern und soweit die Software KI-gestützte Funktionen (insbesondere maschinelles Lernen, automatisierte Auswertungen oder Empfehlungssysteme) umfasst, werden diese im Angebot oder in der Produktdokumentation ausgewiesen. Werden KI-gestützte Funktionen erst nach Vertragsabschluss im Rahmen von Weiterentwicklungen gemäss Ziff. 2.5 eingeführt, informiert der Unternehmer den Besteller vorgängig in geeigneter Form, bevor die Funktion aktiv nutzbar wird. Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 22 gelten ab dem Zeitpunkt, in dem entsprechende KI-gestützte Funktionen dem Besteller bereitgestellt werden. Der Unternehmer behält sich vor, KI-Modelle und -Algorithmen im Rahmen von Weiterentwicklungen gemäss Ziff. 2.5 anzupassen.
- 22.2** Ergebnisse und Empfehlungen KI-gestützter Funktionen sind Entscheidungshilfen. Die fachliche Prüfung und die abschliessende Entscheidung obliegen dem Besteller. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die aus der ungeprüften Übernahme von KI-Ergebnissen entstehen.
- 22.3** Der Unternehmer darf aggregierte, anonymisierte Nutzungsdaten zur Verbesserung und zum Training von KI-Modellen verwenden, sofern dabei keine Rückschlüsse auf den Besteller oder individuelle Nutzer möglich sind. Eine Verwendung nicht anonymisierter Daten des Bestellers für KI-Training bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 22.4** Der Besteller stellt sicher, dass er keine Daten in KI-gestützte Funktionen eingibt, die gesetzlichen Vertraulichkeits- oder Datenschutzerfordernissen unterliegen, sofern der Unternehmer die entsprechende Konformität nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 23.1** Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 23.2** Gerichtsstand für den Besteller und den Unternehmer ist der Hauptsitz des Unternehmers (St. Gallen). Dem Unternehmer bleibt vorbehalten, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

24. Streitbeilegung

- 24.1** Die Parteien verpflichten sich, Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst innerhalb von 30 Tagen durch direkte Verhandlung auf Ebene der Geschäftsleitung einvernehmlich zu lösen, bevor der ordentliche Rechtsweg beschritten wird. Die Pflicht zur sofortigen Einleitung einstweiligen Rechtsschutzes bleibt unberührt.

25. Schlussbestimmungen

- 25.1** Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform oder Textform (E-Mail), soweit diese Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen (insbesondere Ziff. 21.1).

- 25.2** Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen (Salvatorische Klausel).
- 25.3** Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmers an Dritte abzutreten. Gleiches gilt für eine Übertragung des Vertragsverhältnisses im Rahmen einer Unternehmensübertragung (Asset Deal) sowie im Rahmen einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung nach dem Fusionsgesetz (FusG). In diesen Fällen bedarf es der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmers. Der Unternehmer kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern.
- 25.4** Bestandteil dieser Bedingungen sind die folgenden Anlagen, soweit vereinbart:
- Service Level Agreement (SLA) – bei SaaS-Modellen
 - Datenschutz / Auftragsbearbeitungsvertrag (AVV) – sofern Personendaten bearbeitet werden
 - Kategorisierung Unity-Applikationen (Anhang 3)
- 25.5** Diese Bedingungen ersetzen die früheren Bedingungen des Unternehmers für die Nutzung seiner Software. Für Besteller, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bedingungen Software des Unternehmers nutzen, gilt Folgendes: Der Unternehmer teilt die Umstellung auf diese Bedingungen unter sinngemässer Anwendung von Ziff. 21.1 mit einer Vorlaufzeit von mindestens 60 Tagen mit. Widerspricht der Besteller nicht innert 30 Tagen nach Zustellung, gelten diese Bedingungen als angenommen. Der Besteller ist zudem berechtigt, den Vertrag unter sinngemässer Anwendung von Ziff. 21.2 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bedingungen ausserordentlich zu kündigen.

Anhang 3: Kategorisierung Unity-Applikationen

Die nachfolgende Tabelle kategorisiert die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bedingungen bestehenden Applikationen und Komponenten der Steinemann Unity-Plattform sowie der in die Satos-TSQ-Schleifmaschinen integrierten digitalen Komponenten nach ihrer Funktion gemäss Ziff. 16.1. Der Unternehmer aktualisiert diese Tabelle bei Einführung neuer oder wesentlich veränderter Applikationen, insbesondere im Zuge einer zunehmenden Automatisierung der Produktionsprozesse.

Applikation / Komponente	Kategorie	Anwendbare Bestimmung/Rechtsfolge
Remote Service	Informations-/analyseunterstützend	Ziff. 16.1 Satz 2 (kein Sicherheitsbauteil)
Sanding Dashboard	Informations-/analyseunterstützend	Ziff. 16.1 Satz 2 (kein Sicherheitsbauteil)
Performance Intelligence	Informations-/analyseunterstützend	Ziff. 16.1 Satz 2 (kein Sicherheitsbauteil)
Unified Name Space	Informations-/analyseunterstützend	Ziff. 16.1 Satz 2 (kein Sicherheitsbauteil)
BQC Maschinen-Automation	Steuernd	Ziff. 16.1 Satz 3 i.V.m. Ziff. 16.3 (Sicherheitsbauteil)
Integriertes Siemens-HMI	Steuernd	Ziff. 16.1 Satz 3 i.V.m. Ziff. 16.3 (Sicherheitsbauteil)
Unity Hub (Edge Device)	Informations-/analyseunterstützend	Ziff. 16.1 Satz 2 (kein Sicherheitsbauteil)
Symmedia Fernzugriff	Informations-/analyseunterstützend	Ziff. 16.1 Satz 2 (kein Sicherheitsbauteil)
Unity SaaS / Azure Cloud	Informations-/analyseunterstützend	Ziff. 16.1 Satz 2 (kein Sicherheitsbauteil)
Octocore Master / Symmedia Hub VM (on-premise)	Informations-/analyseunterstützend	Ziff. 16.1 Satz 2 (kein Sicherheitsbauteil)
Vibrationsmodule (Condition Monitoring)	Informations-/analyseunterstützend	Ziff. 16.1 Satz 2 (kein Sicherheitsbauteil)
Dickenmesssystem	Informations-/analyseunterstützend	Ziff. 16.1 Satz 2 (kein Sicherheitsbauteil)
Chatter Rough Scanner (CRS)	Informations-/analyseunterstützend	Ziff. 16.1 Satz 2 (kein Sicherheitsbauteil)
Linux-Betriebssystem (Edge Device)	Informations-/analyseunterstützend	Ziff. 16.1 Satz 2 (kein Sicherheitsbauteil)